



**Botschaft
des Stadtrates an
den Gemeinderat**

120859 / 421.40.02

Volksinitiative "Schutz vor Schiesslärm"

Antrag

1. Der in der Initiative geforderte Erlass einer städtischen Regelung für die Lärmbelastung durch den Betrieb von *kommunalen* Schiessanlagen wird für gültig erklärt und der Volksabstimmung unterbreitet.
2. Der in der Initiative geforderte Erlass einer städtischen Regelung für die Lärmbelastung durch rein militärisch genutzte Schiessanlagen und Schiessplätze wird für ungültig erklärt und der Volksabstimmung nicht unterbreitet.
3. Die teilgültige Volksinitiative "Schutz vor Schiesslärm" wird der Volksabstimmung zur Annahme empfohlen.





Zusammenfassung

Die Volksinitiative "Schutz vor Schiesslärm" richtet sich grundsätzlich gegen Lärm von Schiessanlagen auf Gemeindegebiet, bei näherer Betrachtung zielt die Initiative jedoch insbesondere gegen Lärm durch den Schiessbetrieb der Armee und damit auf die Aktivitäten auf dem Churer Rossboden. Beim Churer Rossboden handelt es sich um eine offizielle militärische Anlage, welche sich im Eigentum der Schweizerischen Eidgenossenschaft befindet. Konkret ist nur das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) für die Anlage zuständig. Die Rechtslage ist folgendermassen: Die Grenzwerte für den Schiesslärm militärischer Anlagen werden vom Bund geregelt, sie sind in der Lärmschutzverordnung festgehalten. In Bezug auf die Stadt Chur bedeutet dies, dass die Stadt darauf bestehen kann, dass diese Lärmschutzverordnung entsprechend eingehalten wird, d.h., dass die für den Schiessplatz Rossboden festgelegten Grenzwerte nicht überschritten werden. Darüber hinaus kann die Stadt keine eigenen Reglemente oder Gesetze wegen Schiesslärm erstellen, welche für den Bund verbindlich sind. Entsprechend ist die Initiative für teilweise ungültig zu erklären, da sie übergeordnetem Recht widerspricht. Die Stadt kann aber im Bereich kommunaler Schiessanlagen tätig werden, demgegenüber obliegt es im Bereich von militärisch bedingtem Schiesslärm nicht in der Kompetenz der Stadt Chur, eine Regelung für die Lärmbelastung zu erlassen. Sie kann aber wie bereits erwähnt auf Durchsetzung der Lärmschutzverordnung bestehen. Hierbei wurde die Stadt bereits aktiv. Mit Unterstützung des Kantons und der Gemeinde Felsberg ist der Stadtrat inzwischen beim zuständigen eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) vorstellig geworden. Ein Gespräch mit Bundesrätin Viola Amherd hat Mitte November 2020 stattgefunden. Dabei wurde den Vertretern der Bündner Delegation in Aussicht gestellt, dass die Lärmsanierung des Waffenplatzes aufgrund der beträchtlichen Anzahl betroffener Personen rasch angegangen und so weit als möglich vor 2025 umgesetzt werden soll. An der Besprechung wurde zudem beschlossen, eine Begleitgruppe "Lärm- und Schallschutzmassnahmen Waffenplatz Chur" unter der Leitung des VBS und unter Mitwirkung von Vertretern des Kantons und der Gemeinden einzusetzen, welche die Lärmsanierung begleitet. Eine Sitzung ist auf den 20. Mai 2021 terminiert.

Der Stadtrat wird das Thema aufmerksam weiterverfolgen und ist gewillt, den politischen und rechtlichen Druck zur Einhaltung der Lärmschutzverordnung aufrecht zu erhalten.



Bericht

1. Initiativbegehren und Begründung

Am 28. August 2020 reichte das Initiativkomitee die Volksinitiative "Schutz vor Schiesslärm bei der Stadtkanzlei zur Vorprüfung ein. Die Volksinitiative wurde am 30. August 2019 im städtischen Amtsblatt publiziert:

"Die Stadt erlässt ein städtisches Reglement, das die Betreuung von Schiessanlagen auf Gemeindegebiet regelt. Dieses Reglement hat den weitmöglichsten Schutz der Bevölkerung vor Schiesslärm zu sichern, indem unter anderem ein Artillerie-Schiessverbot und eine Reduktion des Schiessbetriebes auf ein zumutbares Mindestmass erlassen wird."

Mit Beschluss vom 8. September 2020 stellte der Stadtrat das Zustandekommen der Volksinitiative mit 889 gültigen Unterschriften fest. Gemäss Art. 10 Stadtverfassung unterbreitet der Stadtrat eine gültig zustande gekommene Initiative innert einem Jahr seit der Einreichung dem Gemeinderat. Die Initianten begründen ihre in der Form einer allgemeinen Anregung gehaltene Volksinitiative wie folgt (Zitat):

- *"Keine Schweizer Stadt leidet so unter dem Schiesslärm der Schweizer Armee wie Chur.*
- *überall wurden stadtnahe Waffenplätze geschlossen - ausser in Chur.*
- *Der Waffenplatz Rossboden liegt mitten im dichtest bevölkerten Gebiet des Kantons. Jedes vierte Bündner Ohr befindet sich in Hörweite.*
- *Der Schiesslärm hat in letzter Zeit massiv zugenommen, die Zahl der Gewehrmunition und Panzergranaten ist hörbar gestiegen.*
- *Die Sport- und Freizeitanlagen Obere Au grenzen direkt an das Rossboden-Areal, viele Gäste des Freibades fühlen sich vom nahen Schiesslärm gestört.*
- *Der Rossboden ist ein wichtiges Naherholungsgebiet für Churerinnen und Churer. Der Schiesslärm macht Erholung unmöglich.*
- *Der Schiessbetrieb verhindert den von vielen Einwohnerinnen und Einwohnern gewünschten Churersee.*
- *Der beliebte Weg entlang des Rheins nach Felsberg ist häufig gesperrt, sehr zum Ärger der zahlreichen Spaziergänger, Hundehalter, Reiter und Velofahrer.*
- *«Die Stadt besorgt die Aufgaben, die sich ihr zum Wohle der Allgemeinheit stellen» (Verfassung der Stadt Chur, Art. 3a). Dazu gehört der Schutz der Bevölkerung vor Schiesslärm.*
- *Die Schweizer Armee war und ist in Chur stets willkommen. Nur schiessen soll sie anderswo."*

2. Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 8 Abs. 1 der Verfassung der Stadt Chur (Stadtverfassung; RB 111) können 800 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte unterschriftlich die Abstimmung über Gegenstände verlangen, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehen. Die Initiative kann entweder als ausgearbeiteter Entwurf oder als allgemeine Anregung wie vorliegend der Fall eingereicht werden (Art. 8 Abs. 2 Stadtverfassung).



Initiativen sind auf ihre Rechtsgültigkeit hin zu überprüfen. Einerseits beinhaltet diese Beurteilung eine Überprüfung der formellen Voraussetzungen (Unterschriftenlisten, Unterschriftenzahl, Gültigkeit Unterschriften). Andererseits ist das Volksbegehren auf seine Rechtmässigkeit, auf die Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht und auf die faktische Durchführbarkeit hin zu überprüfen. Eine Initiative, deren Inhalt eidgenössisches oder kantonales Recht verletzt, ist ungültig und wird nicht der Volksabstimmung unterbreitet (Art. 9 Abs. 1 Stadtverfassung, Art. 77 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte, GPR; BR 150.100). Formell korrekt zustande gekommene Initiativen dürfen gemäss verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung für ungültig erklärt werden, wenn sie dem Recht von Bund und Kanton widersprechen, gegen Treu und Glauben verstossen oder offensichtlich undurchführbar sind (vgl. PVG 1986 Nr. 1, 1986 Nr. 2, 1994 Nr. 1).

Zuständig für die Vorprüfung und die Feststellung, ob eine Initiative zustande gekommen ist, ist der Stadtrat (vgl. Art. 50, Art. 54 des Gesetzes über die Politischen Rechte in der Stadt Chur; RB 112). Der Gemeinderat entscheidet - auf Antrag des Stadtrates - über die Gültigkeit einer Initiative. Ist der Inhalt einer Initiative ganz oder teilweise ungültig, gibt der Gemeinderat dem Initiativkomitee seinen Entscheid unter Angabe der Gründe schriftlich zur Kenntnis (Art. 9 Abs. 2 Stadtverfassung in Verbindung mit Art. 77 Abs. 2 GPR).

2.1 Beurteilung der Rechtmässigkeit

Das Initiativrecht unterliegt gewissen rechtlichen Schranken. Verstösse gegen übergeordnetes Recht, ein Verstoss gegen Treu und Glauben, tatsächliche Undurchführbarkeit und ungenügende Bestimmtheit des Begehrens können zur Ungültigkeit oder Teilgültigkeit einer Initiative führen (vgl. PVG 1987 Nr. 1). Erhebliche Bedeutung besitzen auch die Grundsätze der Einheit der Materie und der Einheit der Form (vgl. H.R. Thalmann, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 3. Aufl., 2000, § 96 N. 4-5; Pra 2000 Nr. 79; PVG 2009 Nr. 1).

Für die Beurteilung der Rechtmässigkeit einer Initiative ist deren Text nach den anerkannten Interpretationsgrundsätzen auszulegen (BGE 105 Ia 154 E.3a). Das Prinzip der Unverletzlichkeit des Stimmrechtes verlangt bei verschiedenen Auslegungsmöglichkeiten jene zu wählen, welche dem Sinn und Zweck der Initiative am besten entspricht, zu einem vernünftigen Ergebnis führt und eine verfassungskonforme Auslegung erlaubt (BGE 119 Ia 156 E. 2). Es gilt der Grundsatz "in dubio pro populo". Entsprechend werden Volksbegehren, deren inhaltliche Zulässigkeit zweifelhaft ist, den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zum Entscheid vorgelegt, sofern eine vertretbare verfassungs- oder ge-



setzeskonforme Auslegung irgendwie denkbar ist (vgl. BGE 105 Ia 154 E. 3a, BGE 105 Ia 366 E.4, Urteil des Bundesgerichts 1C_357/2009 vom 8. April 2010; ZBI 1974/75 S. 358, 362).

Wie bereits ausgeführt, unterliegt das Initiativrecht gewissen rechtlichen Schranken. Verstösse gegen übergeordnetes Recht, ein Verstoss gegen Treu und Glauben, tatsächliche Undurchführbarkeit und ungenügende Bestimmtheit des Begehrens können zur Ungültigkeit oder Teilgültigkeit einer Initiative führen. Nach der Beurteilung des Stadtrates liegt mit dem Initiativbegehren teilweise ein Verstoss gegen übergeordnetes Recht vor.

Die Gemeinden sind gemäss der Umweltschutzgesetzgebung von Bund und Kanton verpflichtet, in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Natur und Umwelt (ANU) Schiessanlagen¹ mit den notwendigen Lärmschutzmassnahmen zu erstellen, zu unterhalten und zu sanieren. Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass Schiessanlagen die Vorschriften über die Begrenzung von Lärmemissionen einhalten. Bestehende Anlagen, die wesentlich zur Überschreitung der Immissionsgrenzwerte (IGW) beitragen, müssen soweit saniert werden, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist. Für den Betrieb dieser Anlagen kann die Gemeinde gesetzgeberisch bzw. regulierend tätig werden.

Was hingegen die rein militärisch genutzten Schiessanlagen und Schiessplätze (Rheinsand, teilweise Rossboden) und insbesondere das angesprochene "Artillerie-Schiessverbot" betrifft, so liegt hierfür die Verantwortung ausschliesslich beim Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS). Im Sinne einer Anmerkung sei hier erwähnt, dass in Chur kein eigentliches Artillerieschiessen stattfindet. Es ist aber anzunehmen, dass die Initianten das Minenwerfer- und/oder Maschinengewehrschiessen meinen. Die Belastungsgrenzwerte für den Lärm militärischer Waffen-, Schiess- und Übungsplätze sind in Anhang 9 der Lärmschutz-Verordnung (LSV) geregelt. Gemäss Art. 45 Abs. 3 lit. d LSV sorgt das VBS bei Anlagen der Landesverteidigung für den Vollzug der Vorschriften über Emissionsbegrenzungen, Sanierungen sowie über die Ermittlung und Beurteilung von Lärmimmissionen. Irgendwelche Einschränkungen oder Betriebsvorschriften kann die Stadt Chur in diesem Zusammenhang nicht festlegen.

Das VBS ist gemäss Art. 17 Abs. 6 lit. d LSV verpflichtet, bis 31. Juli 2025 auf militärischen Waffen-, Schiess- und Übungsplätzen mit Grenzwertüberschreitungen die nötigen

¹ Zu den in der Zuständigkeit der Gemeinde liegenden Schiessanlagen gehören auch jene, die für das ausserdienstliche militärische Schiesswesen genutzt werden.



Sanierungen und Schallschutzmassnahmen durchzuführen. Falls eine vollständige lärmtechnische Sanierung mit Einhaltung der Belastungsgrenzwerte nicht möglich ist, kann das VBS als Vollzugsbehörde gestützt auf Art. 14 Abs. 1 lit. b LSV Erleichterungen gewähren. Allfällige übermässige Immissionen wären dann wegen überwiegender Interessen der Gesamtverteidigung gegenwärtig und auch in Zukunft zu dulden, solange der Schiessplatz Rossboden/Rheinsand als militärischer Waffen-, Schiess- und Übungsplatz betrieben wird.

Ein allfälliges Reglement über den Betrieb von (kommunalen) Schiessanlagen müsste nach einer allfälligen Annahme der Initiative vom Stadtrat geprüft und beschlossen werden, und zwar direkt gestützt auf Art. 33 Abs. 1 Polizeigesetz Stadt Chur (PG; RB 411) in Verbindung mit Art. 48 Abs. 1 PG.

2.2 Ergebnis

Materiell erweist sich die Initiative insofern als teilweise rechtswidrig, als dass eine städtische Regelung für die Lärmbelastung durch rein militärisch genutzte Schiessanlagen und Schiessplätze verlangt wird. Für die Lärmsanierung militärischer Anlagen (Rheinsand, teilweise Rossboden) und insbesondere für das angesprochene "Artillerie-Schiessverbot" liegt die Verantwortung jedoch ausschliesslich beim Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS). Der Stadt Chur steht insofern keine Rechtssetzungsbefugnis zu. Hingegen kann sie auf eine Einhaltung der Lärmschutzverordnung einwirken, was auch gemacht wird. Die Stadt ist diesbezüglich bereits aktiv geworden. Die Initiative ist in Bezug auf den geforderten Erlass einer städtischen Regelung für die Lärmbelastung durch rein militärisch genutzte Schiessanlagen für ungültig zu erklären. Hinsichtlich dem geforderten Erlass einer städtischen Regelung für die Lärmbelastung von *kommunalen* Schiessanlagen wird die Initiative für gültig erklärt.

3. Politische Bestrebungen zur Lärmbegrenzung

3.1 Anfrage Perl betreffend Schiesslärm (Session vom 22. Oktober 2019)

Im Rahmen der Beantwortung der Anfrage Perl, welche Bezug auf die vorliegende Volksinitiative nimmt, äusserte sich die Regierung am 11. Dezember 2019 zur Schiesslärmproblematik auf dem Waffenplatz Rossboden. Sie bestätigte die ausschliessliche Zuständigkeit des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) im Bereich des Lärmschutzes. Die Regierung bestätigte, dass die massgebenden Grenzwerte auf dem Rossboden überschritten sind (Stand 2014). Das VBS sei



deshalb gestützt auf die Lärmschutzverordnung verpflichtet, bis 31. Juli 2025 auf militärischen Waffen-, Schiess- und Übungsplätzen mit Grenzwertüberschreitungen die nötigen Sanierungen und Schallschutzmassnahmen durchzuführen. Eine Intervention beim VBS erachtet die Regierung unter Verweis auf diese Frist nicht als zielführend. Sollte eine Lärmsanierung nicht möglich sein, könnte das VBS Erleichterungen gewähren, so dass übermässige Immissionen wegen überwiegender Interessen der Gesamtverteidigung gegenwärtig und auch in Zukunft zu dulden wären. In der nachfolgenden Debatte des Grossen Rates fand die Haltung der Regierung, dass eine Intervention nicht zielführend sei, keine Zustimmung seitens der Interpellanten, namentlich auch der Vertreter der Stadt Chur, Stadtpräsident Urs Marti und Stadtrat Patrik Degiacomi. Als Folge davon erklärte die Regierung sich bereit, mit dem VBS ins Gespräch zu treten.

3.2 Intervention beim VBS

Mit Schreiben vom 21. August 2020 intervenierte Regierungsrat Jon Domenic Parolini bei der Vorsteherin des eidg. Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS). Er bat sie, die Einhaltung der gesetzlichen Belastungsgrenzwerte auf dem Waffenplatz Rossboden prioritär und zeitnah voranzutreiben. Zudem ersuchte er um einen Besprechungstermin mit Vertretern seines Departements, der betroffenen Stadt Chur und der Gemeinde Felsberg.

Mitte November 2020 fand eine Videokonferenz mit Bundesrätin Viola Amherd und einer Bündner Delegation statt, der unter anderem Stadtpräsident Urs Marti angehörte. Die Parteien kamen dabei überein, dass die Lärmsanierung des Waffenplatzes aufgrund der beträchtlichen Anzahl betroffener Personen rasch angegangen und so weit als möglich vor 2025 umgesetzt werden soll. Zielsetzung der Sanierung sei, die Grenzwerte der Lärmschutzverordnung einzuhalten und nur im Ausnahmefall auf Erleichterungen zurückzugreifen. Der Stadtrat wird das Thema aufmerksam verfolgen und ist gewillt, den politischen Druck aufrecht zu erhalten. Eine Sitzung der Begleitgruppe "Lärm- und Schallschutzmassnahmen Waffenplatz Chur" ist auf den 20. Mai 2021 terminiert.

4. Thematik Fluglärm

In ähnlicher Angelegenheit sind in jüngster Vergangenheit oft Anliegen aus der Bevölkerung betreffend Fluglärm an die Stadt herangetragen worden. Auch in diesem Bereich ist die Stadt aktiv geworden und hat sich mit der Fachstelle Fluglärm des VBS in Verbindung gesetzt. Der Stadtrat selbst ist nämlich der Auffassung, dass die Lärmbelastung durch Armeeflugzeuge in letzter Zeit angestiegen ist, insbesondere spät abends durch Kampf-



jets. Nun ist auch in dieser Angelegenheit vorwegzunehmen, dass es sich um Bundessache handelt und die Stadt Chur deshalb keinen Einfluss nehmen kann sowie über keine Durchsetzungsrechte verfügt. Dennoch hat der Stadtpräsident eine Anfrage an die Fachstelle Fluglärm gestellt und als Folge davon eine Stellungnahme erhalten, welche Folgendes besagt: Durch die zentrale Lage in Europa würde der Schweizer Luftraum von zwei internationalen Luftstrassen mit grosser Verkehrsdichte gekreuzt. Der Luftwaffe stünden folglich für ihre Ausbildungs- und Trainingsflüge nur drei, teilweise eher kleine Sektoren – einer über dem Neuenburger Jura, einer über den Berner und Walliser Alpen sowie einer über den Ostalpen (wozu die Stadt Chur gehört) – zur Verfügung. Gemäss der Fachstelle Fluglärm hätten die Belegungen des Trainingsraumes Ostalpen gegenüber den Vorjahren nicht zugenommen. In allen Sektoren würde in etwa gleich oft trainiert. Dasselbe gelte für das angelaufene Jahr 2021. Bis anhin würde die wöchentliche Belegung des Luftraumes "Ostalpen" sehr gleichmässig verlaufen. Und dies ohne den bekannten Anstieg Ende Januar infolge des WEF. Gleiches gelte ebenfalls in Bezug auf die Anzahl Flugstunden mit F/A 18 Kampffjets. Auch da sei kein Anstieg zu vermerken. Zudem wird explizit erwähnt, dass die minimale Flughöhe für Luftkampftrainings seit Jahren unverändert sei, nämlich bei rund 4000 m.ü.M. Seitens der Luftwaffe geht man davon aus, dass durch die andauernde Corona-Pandemie mit Lockdown, Homeoffice-Pflicht und einer Reduktion der Flüge in der zivilen Luftfahrt die subjektive Wahrnehmung der Lärmbelastung durch die Luftwaffe zugenommen hat. Der Stadtrat wird die Situation weiterhin beobachten und behält sich vor, je nach Verlauf der eigenen Wahrnehmungen sowie der Hinweise aus der Bevölkerung das persönliche Gespräch mit der Leitung der Luftwaffe zu suchen.

5. Initiative ist teilungültig

Aus dem Wortlaut der Initiative geht klar hervor, dass sie sich einzig gegen den Schiesslärm militärischer Infrastrukturen richtet. Wie die rechtlichen Abklärungen zeigen, kann die Stadt in dieser Hinsicht nicht gesetzgeberisch tätig werden. Regelungsmöglichkeiten hätte die Stadt hingegen im Bereich kommunaler Schiessanlagen, doch entspricht dies nicht der Stossrichtung der Initianten.

Wie ausgeführt wurde, hat sich der Stadtrat gemeinsam mit dem Kanton und der Gemeinde Felsberg auf höchster Ebene für eine Lärmsanierung des Waffenplatzes Rossboden eingesetzt. Aufgrund mangelnder rechtlicher Einflussmöglichkeiten bleibt einzig das Mittel des politischen Drucks, um den Anliegen breiter Bevölkerungsteile Rechnung zu tragen. Der Stadtrat zieht demgegenüber in Betracht, den gültigen Teil der Volksinitia-



tive "Schutz vor Schiesslärm", nämlich überall dort, wo die Zuständigkeit in den Bereich der Stadt Chur fällt, dem Volke zu unterbreiten. Hierbei erachtet es der Stadtrat als denkbar, die Anregung der Initianten aufzunehmen und ein städtisches Reglement zu erarbeiten.

Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, dem Antrag des Stadtrates zuzustimmen.

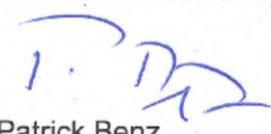
Chur, 25. Mai 2021

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber-Stv.


Urs Marti


Patrick Benz

Anhang

Volksinitiative "Schutz vor Schiesslärm"

Aktenauflage

Stadtratsbeschluss vom 8. September 2020 betreffend Volksinitiative "Schutz vor Schiesslärm";
Zustandekommen

Volksinitiative «Schutz vor Schiesslärm»

Im Churer Amtsblatt veröffentlicht am 30.08.2019

Die unterzeichnenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürger reichen gestützt auf Art.8 der Churer Stadtverfassung folgende Initiative in Form der allgemeinen Anregung ein:

Die Stadt erlässt ein städtisches Reglement, das die Betreuung von Schiessanlagen auf Gemeindegebiet regelt. Dieses Reglement hat den weitmöglichsten Schutz der Bevölkerung vor Schiesslärm zu sichern, indem unter anderem ein Artillerie-Schiessverbot und eine Reduktion des Schiessbetriebes auf ein zumutbares Mindestmass erlassen wird.

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in Chur wohnen. Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt, oder das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 bzw. nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

Name	Vorname	Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr)			Strasse, Nr.	Eigenhändige Unterschrift	Kontrolle leer lassen
Carigiet	Marcel	11	6	58	Ob. Plessur str. 5	M. Carigiet	
Schneller	Renata	27	5	63	Fonkenstr. 2	R. Schneller	
Herzig	Monika	8	11	54	Susenbühl 19	M. Herzig	
Camenisch	Daniela	13	6	84	Belmontstr. 3	D. Camenisch	
GARTMANN	ROBERT	22	7	56	OBERE PLESSURSTR. 5	R. Gartmann	
Mosimann	Werner	23	11	59	Obere Plessurstr. 5	W. Mosimann	
Zwick Schön	Ines	16	8	63	Hohenbühl weg 33	I. Zwick Schön	

Die nachfolgend aufgeführten Urheberinnen und Urheber der Initiative sind ermächtigt, diese mit Mehrheitsbeschluss zurückzuziehen.

Initiativkomitee: **Marcel Carigiet; Renata Schneller; Monika Herzig; Daniela Camenisch; Robert Gartmann; Werner Mosimann; Ines Zwick**

Ablauf der Sammelfrist: 29.08.2020

Die unterzeichnende Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Initiative in städtischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson:

Amtsstempel:

(eigenhändige Unterschrift und amtl. Eigenschaft)

Ort: _____

Datum: _____

Vollständig oder teilweise ausgefüllte Bögen bitte einsenden an: Marcel Carigiet, Obere Plessurstr. 5, 7000 Chur

Bögen zum Herunterladen und Infos unter: www.schutz-vor-schiesslaerm.ch oder info@schutz-vor-schiesslaerm.ch

Volksinitiative «Schutz vor Schiesslärm»

Begründung:

- Keine Schweizer Stadt leidet so unter dem Schiesslärm der Schweizer Armee wie Chur.
- Überall wurden stadtnahe Waffenplätze geschlossen – ausser in Chur.
- Der Waffenplatz Rossboden liegt mitten im dichtest bevölkerten Gebiet des Kantons. Jedes vierte Bündner Ohr befindet sich in Hörweite.
- Der Schiesslärm hat in letzter Zeit massiv zugenommen, die Zahl der Gewehrmunition und Panzergranaten ist hörbar gestiegen.
- Die Sport- und Freizeitanlagen Obere Au grenzen direkt an das Rossboden-Areal, viele Gäste des Freibades fühlen sich vom nahen Schiesslärm gestört.
- Der Rossboden ist ein wichtiges Naherholungsgebiet für Churerinnen und Churer. Der Schiesslärm macht Erholung unmöglich.
- Der Schiessbetrieb verhindert den von vielen Einwohnerinnen und Einwohnern gewünschten Churersee.
- Der beliebte Weg entlang des Rheins nach Felsberg ist häufig gesperrt, sehr zum Ärger der zahlreichen Spaziergänger, Hundehalter, Reiter und Velofahrer.
- «Die Stadt besorgt die Aufgaben, die sich ihr zum Wohle der Allgemeinheit stellen» (Verfassung der Stadt Chur, Art. 3a). Dazu gehört der Schutz der Bevölkerung vor Schiesslärm.
- Die Schweizer Armee war und ist in Chur stets willkommen. Nur schiessen soll sie anderswo.

Marcel Carigiet
Obere Plessurstr. 5

7000 Chur